

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Allgemeinverfügung

über ein Verbot aus Anlass von Faschingsveranstaltungen in Gaggenau-Hörden am 30. Januar, 6. Februar, 13. Februar und 20. Februar 2020 alkoholische Getränke mitzuführen oder zu konsumieren.

Gemäß den §§ 1,3,4,5,6,28-30,33,49-52,60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Gaggenau als Ortspolizeibehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- Allen Personen, die sich am Donnerstag, 30.01.2020, am Donnerstag, 06.02.2020, am Donnerstag, 13.02.2020, und am Donnerstag, 20.02.2020, jeweils ab 17.00 Uhr, bis zum jeweils darauffolgenden Freitag, 06.00 Uhr, in der Öffentlichkeit sowie in Kraftfahrzeugen in dem unter Punkt 4 beschriebenen Bereich aufhalten und nach verständiger Beurteilung als Besucher der Faschingsveranstaltungen in Gaggenau-Hörden in Verbindung zu bringen sind wird verboten, alkoholische Getränke mitzuführen und/oder zu konsumieren.
- Bei Zuwiderhandlungen können alkoholische Getränke beschlagnahmt bzw. vernichtet werden, ein Platzverweis erteilt und gegebenenfalls ein Gewahrsam gemäß § 28 Polizeigesetz BW durchgeführt werden. Hierzu kann gemäß §§ 51 u. 52 des Polizeigesetzes unmittelbarer Zwang angewandt werden, der hiermit angedroht wird.
- Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.
- Begrenzung des Bereiches räumlich:
Ortskern im Stadtteil Hörden zwischen B 462 – Flößersteg – Landstraße Höhe Anwesen 23 (Firma Hördener-Holzwerk GmbH) – Stadtbahnlinie (einschl. der Stadtbahnhaltestelle Hörden) – Klingelbergstraße – Landstraße Höhe Anwesen 55 – Weinauerstraße mit allen in diesem Bereich liegenden Wegen und Plätzen.
Ausgenommen hiervon bleiben die für die ortsansässige Gastronomie konzessionierten Bereiche.

Die ungekürzte Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Rathaus Gaggenau (Bürgerbüro) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Hauptstraße 71, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich (Postfach 53 43, 76247 Karlsruhe) oder mündlich zur Niederschrift (Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe) eingelegt wird.



Christof Florus,
Oberbürgermeister

Änderung eines Gemeindepensums durch einen Zusatz

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat durch Beschluss vom 17. Dezember 2019 der Großen Kreisstadt Gaggenau, Landkreis Rastatt, für den Ortsteil Bad Rotenfels aufgrund von § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg mit Wirkung vom 01. Februar 2020 die Bezeichnung „Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ verliehen.

Gaggenau, 30.01.2019



Christof Florus
Oberbürgermeister

Sitzung des Gemeinderates

Am Montag, 3. Februar 2020, 20 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses im 1. Stock

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- Bekanntgaben
- Sanierung und Umbau des Waldseebades in Gaggenau
 - Vergabe der Abdichtungsarbeiten für den Badteil mit biologischer Wasseraufbereitung
 - Vergabe der Arbeiten für die EMSR-Technik sowie für PE-Druckleitungen für den Badteil mit biologischer Wasseraufbereitung
- Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen – Verlängerung des Rahmenvertrages bis März 2021 –
- Sanierung der Flößerbrücke in Hörden – Information, weiteres Vorgehen –
- Übernahme einer Bürgschaft für Schwimmbadverein Sulzbach
- Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und des stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau, Abteilung Michelbach
- Anfragen der Stadträte
- Einwohnerfragestunde



Christof Florus
Oberbürgermeister